

# EINE FRAGE DER GERECHTIGKEIT

## Endlich gleiches Geld im Osten

**Das wurde auch Zeit! Mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung kommt die Angleichung der Einkommen im Osten an die Einkommen im Westen. Spätestens ab Mai 2025 gilt der Grundsatz „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ – unabhängig davon, ob ein Betrieb in den alten oder neuen Bundesländern liegt und zwar verbindlich und dauerhaft. Dann sind die Lohn- und Gehaltstarifverträge neue Bundesländer endgültig Geschichte und mit ihnen die jahrzehntelange Abwertung der Arbeitsleistung der Kolleg\*innen im Osten.**

### So wird die Angleichung umgesetzt

Die Lohn- und Gehaltstarifverträge neue Bundesländer wurden zum 31. Mai 2023 von uns gekündigt. Diese Tarifverträge werden mit dem Arbeitgeberverband intex e.V. nicht erneut abgeschlossen. Der Geltungsbereich der Lohn- und Gehaltstarifverträge alte Bundesländer wird auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Das bedeutet: Es gibt nur noch einen Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle und keine unterschiedlichen Tabellen Ost-West mehr.

### Anpassung erfolgt in zwei Stufen

Für bestimmte Unternehmen werden unternehmensbezogene Heranführungstarifverträge abgeschlossen. Darin wird geregelt, wie genau die Angleichung der Einkommen stattfindet. Zunächst gelten in diesen Unternehmen die Tariftabellen neue Bundesländer weiter. In der Regel erfolgt die Heranführung in zwei Schritten und gilt für die Löhne und Gehälter sowie das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung.

### Tariferhöhungen gibt's auch im Osten

Zusätzlich zur Angleichung erhalten die Beschäftigten im Osten die Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 1.300 Euro bis Januar 2024 und die vereinbarten Lohn- und Gehaltserhöhungen von 150 Euro pro Monat ab März 2024 und 150 Euro pro Monat ab März 2025.

### Angleichungsstufen Ost an West

<b>Stufe 1</b>	März 2024	<b>50 %</b> der Differenz West - Ost
<b>Stufe 2</b>	Mai 2025	<b>100 %</b> West (vollständige Angleichung)

### Beispielrechnungen inklusive Tariferhöhungen:

Lohngruppe/ Gehaltsgruppe	LG II	SLG 7.2 im 3. Jahr	K3/T3
Lohn/Gehalt aktuell	1.956,32 €	2.426,76 €	3.121,77 €
1. Erhöhung März 2024	150,00 €	150,00 €	150,00 €
50 % Differenz West-Ost	32,80 €	267,85 €	167,41 €
Lohn/Gehalt neu	<b>2.139,13 €</b>	<b>2.844,61 €</b>	<b>3.439,18 €</b>
<b>Prozentuale Erhöhung</b>	<b>9,3 %</b>	<b>17,2 %</b>	<b>10,2 %</b>
2. Erhöhung März 2025	150,00 €	150,00 €	150,00 €
100 % Differenz West-Ost	32,80 €	267,85 €	167,41 €
Lohn/Gehalt ab Mai 2025	<b>2.321,93 €</b>	<b>3.262,46 €</b>	<b>3.756,59 €</b>
<b>Prozentuale Erhöhung</b>	<b>8,6 %</b>	<b>14,7 %</b>	<b>9,2 %</b>
<b>Gesamterhöhung 24 Mo.</b>	<b>18,7 %</b>	<b>34,4 %</b>	<b>20,3 %</b>

## Für die Überführung von der Ost- in die Westtabelle gelten folgende Regeln:

- ▶ Die Eingruppierung darf sich im Zuge der Angleichung nicht ändern. **Das bedeutet:** Wer jetzt z.B. in der Lohngruppe III ist, bleibt auch in der Lohngruppe III.
- ▶ Auch die Erfahrungsstufe wird mitgenommen. **Das bedeutet:** Wer jetzt z.B. in der Gehaltsgruppe K 3 nach 4 Tätigkeitsjahren ist, kommt auch wieder in die Gehaltsgruppe K 3 nach 4 Tätigkeitsjahren.
- ▶ Bei der Zuordnung der Fahrer\*innen zu einer Erfahrungsstufe sind die individuellen Beschäftigungsjahre in dieser Tätigkeit maßgebend. **Das bedeutet:** Wer jetzt z. B in der Sonderlohngruppe 7.2 mit mehr als 2 Beschäftigungsjahren ist, kommt in die Sonderlohngruppe 7.2 im 3. Jahr.

## Angleichung Sonderlohngruppen 7.1 und 7.2 Ost an West:

Aktuell	seit August 2022		Sonderlohngruppe NEU	ab Mai 2025
7.1	2.351,13 €	→	7.1 im 1. Tätigkeitsjahr	2.524,12 €
		→	7.1 im 2. Tätigkeitsjahr	2.639,74 €
7.2	2.426,76 €	→	7.2 im 1. Tätigkeitsjahr	2.753,78 €
		→	7.2 im 2. Tätigkeitsjahr	2.854,90 €
		→	7.2 im 3. Tätigkeitsjahr	2.962,46 €

## Übertarifliche Zulagen können angerechnet werden

Übertarifliche Zulagen und Besitzstände können im Zuge der Heranführung angerechnet werden, allerdings nur dann, wenn diese bereits vorher dem Ausgleich der Einkommensdifferenz zwischen den neuen und den alten Bundesländern dienen.

## So werden das Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung angeglichen

Zunächst wird die Differenz zwischen dem individuellen jetzigen und dem zukünftigen Urlaubsgeld bzw. der Jahressonderzahlung berechnet. 50 Prozent dieser Differenz werden dann im Jahr 2024 mit dem Urlaubsgeld bzw. der Jahressonderzahlung ausgezahlt. Ab 2025 gibt es für alle 100 Prozent Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung auf Westniveau.

## Angleichung Urlaubsgeld Ost an West

Aktuell		Betriebszugehörigkeit	Urlaubsgeld NEU	
			2024	2025
470 €	→	bis 2 Jahre	576 €	727 €
	→	ab 2 Jahre	594 €	766 €
	→	ab 3 Jahre	612 €	804 €
	→	ab 4 Jahre	649 €	882 €

## Angleichung Jahressonderzahlung Ost an West – Beispiel Lohngruppe II

Aktuell		Jahressonderzahlung nach Betriebszugehörigkeit NEU	Jahressonderzahlung LG II	
			2024	2025
800 € bzw. 235 € im Bereich Gesundheitswäsche	→	40 % eines Monatsverdienstes im 1. Jahr	834 €	928 €
	→	45 % eines Monatsverdienstes im 2. Jahr	888 €	1.044 €
	→	60 % eines Monatsverdienstes ab dem 3. Jahr	1.051 €	1.393 €
	→	65 % eines Monatsverdienstes ab dem 4. Jahr	1.105 €	1.509 €